

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

## Nr. 4.

**Inhalt:** Ministerialverordnung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren. S. 9. — Ministerialbefehlsmachung über die „Ferdinand- und Elisabeth-Stiftung“ und die „Ferdinand-Stiftung“. S. 10.

(Nr. 10.) Ministerialverordnung vom 18. Januar 1918 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne von § 12 und 15 Abs. 1 ist in den Städten Weimar, Jena, Apolda, Jena und Eisenach der Gemeindevorstand, im übrigen der Bezirksdirektor.
2. Der Bezirksdirektor kann die Ausfertigung des Bezugsscheins in Gemeinden, in denen besondere Bezugsschein-Ausfertigungsstellen mit dem nötigen Sonderpersonal bestehen, dem Gemeindevorstand übertragen.
3. Zuständige Behörde im Sinne von § 13 ist der Gemeindevorstand.
4. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 15 Abs. 2 ist in den Fällen, in denen in erster Instanz ein Gemeindevorstand entschieden hat, der Bezirksdirektor, im übrigen das Ministerialdepartement des Innern.

1918.

Ausgegeben in Weimar am 28. Januar 1918.

4